



B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat in der Rechtssache

...

wegen Feststellung,

in der Sitzung am 16.12.2005 gem § 16 Abs 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG), BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl I Nr 148/2002, iVm § 21 Abs 2 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG), BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl I Nr 44/2005, einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag der Antragstellerin, festzustellen, dass die *[Kundin]* bereits mit erstmaliger Herstellung der Netzanschlussanlage und Abschluss des Netzzugangsvertrages vom 22.9.2003 den Anspruch aus Einspeisung im Ausmaß von 500 kWel erworben hat, wird abgewiesen.

II. Begründung

[Vorbringen und Verfahrensgang]

Die erkennende Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die *[Netzbetreiberin]* erstellte am 13.2.2003 ein Angebot für den Parallelbetrieb einer Biogasanlage mit dem Versorgungsnetz. Im Wesentlichen betrifft das Angebot drei Positionen, nämlich den Umbau einer bestehenden Trafostation „.....“, die Verlegung von ca. 560 m Kabel

und die Errichtung einer neuen 30 kV-Station, wobei im Kostenvoranschlag ein 250-kVA-Trafo aufscheint. In diesem Angebot ist auf Seite 3 folgendes ausgeführt:

„Leistung: Mit vollständiger Bezahlung sichern Sie sich das Recht, aus Ihrer Biogasanlage eine maximale Leistung von 225 kW in unser Stromversorgungsnetz einzuspeisen.“

Am 27.2.2003 richtete die [Kundin] ein Schreiben an die [Netzbetreiberin], welches (auszugsweise) den folgenden Inhalt hatte:

„Zum Vertrag (Gegenbrief) vom 13.2.2003, MV/LaE/Waß werden folgende Zusatzvereinbarungen getroffen:

...

3.) Mit der vollständigen Bezahlung sichern wir uns das Recht, eine maximale Leistung von ca. 500 kW in das Stromversorgungsnetz einzuspeisen.“

Gemäß Netzzugangsvertrag vom 22.9.2003, der von beiden Vertragsparteien unterschrieben ist, ergibt sich eine Engpassleistung der Ökostromerzeugungsanlage von 200 kW, und eine an der Übergabestelle technisch bereitgestellte Leistung von 400 kW, von einem Mitarbeiter der [Netzbetreiberin] handschriftlich ausge bessert auf 500 kW.

Die verfahrensgegenständliche Biogasanlage hatte im Jahr 2003 eine Engpassleistung von ungefähr 200 kW und wurde im Jahr 2004 auf eine Leistung von rd. 500 kW erweitert. Anlässlich eines Probetriebes mit voller Leistung wurde die Anlage automatisch vom Netz getrennt. Die [Netzbetreiberin] verweigert derzeit den Netzzugang für die volle Leistung im Ausmaß von 500 kW.

Die für die Biomasseanlage errichtete Trafostation Heizwerk dient auch in untergeordneter Weise der Anspeisung des Ortsnetzes. Beim Parallelbetrieb einer Trafostation (Ortsnetz und Einspeiser) ist ein Verhältnis Generatorleistung zu Trafoscheinleistung von 1 zu 2 einzuhalten. Das bedeutet, dass von der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Trafoleistung der Einspeiser nur ungefähr die Hälfte in Anspruch nehmen kann, da andernfalls mit Störungen im ebenfalls angeschlossenen Ortsnetz zu rechnen wären.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Die Antragstellerin brachte den ursprünglichen Antrag gegen die [integriertes EVU vor Unbundling] ein. Das von der Energie-Control GmbH geführte Missbrauchsverfahren wurde aus diesem Grund gegen die [integriertes EVU vor Unbundling] geführt. Mit Schreiben vom 20.10.2005 teilte die im Namen der [Netzbetreiberin nach Unbundling] mit, dass die Netzzugangsverträge mit den Kunden in die [Netzbetreiberin nach Unbundling] im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge eingebracht worden seien. Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge tritt die [Netzbetreiberin nach Unbundling] in sämtlichen Rechten und Pflichten aus den Netzzugangsverträgen ein. Gesellschaftsrechtliche Universalsukzessionen erfassen auch

verwaltungsrechtlich verliehene Berechtigungen und führen zur Rechtsnachfolge der Nachfolgegesellschaft in die Parteistellung der Vorgängergesellschaft, ohne dass es auf eine mit Grund und Boden verknüpfte Dinglichkeit des in der betroffenen Verwaltungsangelegenheit zu erlassenden oder erlassenen Bescheides ankäme (VwGH 26.5.1998, ZI 97/07/0168). Aufgrund dieser Rechtsnachfolge war daher der gegenständliche Bescheid hinsichtlich der *[Netzbetreiberin nach Unbundling]* als Antragsgegnerin zu erlassen. Der Einfachheit halber wird in der Begründung dieses Bescheides jedoch die als Netzbetreiberin benannt, da sich der gesamte Sachverhalt noch zu Zeiten der Netzbetreibereigenschaft der abgespielt hat.

Gem § 26 Oberösterreichisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2001 (oöEIWOG 2001) LGBl 88/2001 idF LGBl 84/2002 sind Netzbetreiber verpflichtet, Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und den von der Elektrizitäts-Control GmbH (nunmehr Energie-Control GmbH) bestimmten Systemnutzungstarifen einschließlich eines allfälligen Zuschlages gem § 34 EIWOG aufgrund privatrechtlicher Verträge zu gewähren. Die Elektrizitätsunternehmen haben gem § 4 oö EIWOG für eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und effiziente Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen zu sorgen. Weiters ist den Netzbetreibern gem § 5 Abs 1 Z 1 eine diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes auferlegt. Innerhalb dieses gesteckten Rahmens trifft den Netzbetreiber eine Kontrahierungspflicht in seiner Eigenschaft als Monopolist.

Gem § 31 Abs 1 Z 3 hat der Netzbetreiber zwar langfristige Planungen für den Netzausbau durchzuführen, diese Pflicht geht jedoch nicht soweit, dass für einzelne Kunden Kapazitäten vorzuhalten sind. Es war daher im Zeitpunkt des erstmaligen Netzanschlusses von der Leistung auszugehen, über die der Kunde zum damaligen Zeitpunkt verfügte. Im Angebot (Gegenbrief) des Netzbetreibers vom 13.2.2003 (Beilage ./A) war aus diesem Grund auf Seite 3 lediglich das Recht angeführt, aus der gegenständlichen Biogasanlage eine maximale Leistung von 225 kW einzuspeisen. Das Schreiben der Antragstellerin vom 27.2.2003 (Beilage ./B) hält eine Reihe von „Zusatzvereinbarungen“ fest. Dieses Schreiben wurde jedoch nur von der Antragstellerin unterfertigt, hingegen nicht von der Antragsgegnerin. Eine schlüssige Vertragsannahme gem § 863 ABGB käme nur dann in Bedacht, wenn mit Überlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund, daran zu zweifeln, übrig bliebe. Eben dies liegt im konkreten Fall nicht vor. Lediglich deshalb, weil die Netzbetreiberin zur Ortsnetzstützung einen Trafo mit 630 kVA geliefert und montiert hat, und auch die anderen in diesem Brief enthaltenen Punkte entsprechend umgesetzt hat, lässt sich nicht schließen, dass auch hinsichtlich einer maximalen Leistung von 500 kW ein Vertrag zustande gekommen sei. Ganz im Gegenteil, der einige Monate später zwischen den Parteien abgeschlossene Netzzugangsvertrag (Beilage ./C) vom 22.9.2003 spricht ausdrücklich von einer Engpassleistung der Ökostromerzeugungsanlage von 200 kW. Lediglich die an der Übergabestelle technisch bereitgestellte Leistung beträgt 500 kW. Eine „an der Übergabestelle technisch bereitgestellte Leistung“ besagt aufgrund des Wortlautes lediglich, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses diese Leistung grundsätzlich zur Verfügung gestanden hat. Im danach folgenden Satz ist ausdrücklich angeführt, dass bei künftigen Erhöhungen der

eingespeisten Leistung oder der Engpassleistung oder der Kurzschlussleistung der Kraftwerksanlage eine gesonderte schriftliche Vereinbarung notwendig ist. Wenn daher, wie im konkreten Fall, aufgrund einer Ortsnetzstützung geringere Leistungen eingespeist werden können, ist daher die Ausnutzung der vollen Trafoleistung nicht möglich. Wie bereits ausgeführt, ist die Netzbetreiberin nicht verpflichtet, für mögliche in der Zukunft liegende Erweiterungen der Kundenanlage Leistungen vorzuhalten. Es ist daher von einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vereinbarte höchstmögliche Einspeiseleistung von 225 kW auszugehen.

Da die von der Antragstellerin behauptete Leistung von insgesamt 500 kW nicht vereinbart worden ist, besteht kein Recht der Antragstellerin darauf, bis zu diesem Leistungswert in das öffentliche Netz einzuspeisen. Dafür bedarf es, wie bereits im Vertrag ausgeführt, einer zusätzlichen Vereinbarung, welche auch nicht grundsätzlich von der Netzbetreiberin verweigert wird. Weitere Kosten, welche sich aus der Leistungserhöhung ergeben, wären jedoch gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz von der Antragstellerin zu tragen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Energie-Control Kommission

Wien, am 16.12.2005